

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Bekanntmachung für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten innerhalb aller Gruppen und zum Rat für Studentische Hilfskräfte ausschließlich innerhalb	
der Gruppen der Studierenden am 13.06.2023	2
Verfahrenshinweis	11

Bekanntmachung für die nachfolgend aufgeführten Wahlen gemäß § 9 der Wahlordnung für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zum Rat für Studentische Hilfskräfte der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 9. Februar 2023 – WO (AB Nr. 4/2023),

Am 13. Juni 2023 werden auf der Grundlage der o.g. Regelungen die

Gremienwahlen

zum Senat, (in <u>allen</u> Gruppen)

zu den Fakultätsräten (in allen Gruppen)

und zum Rat für Studentische Hilfskräfte (SHK-Rat)
(ausschließlich innerhalb der Gruppe der <u>Studierenden</u>)

gemäß §§ 13, 22, 28 und 46a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) i. V. m. §§ 2, 4, 13, 15 der Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (GO) durchgeführt.

A. Zusammensetzung der Gremien

Die Mitglieder des Senats, der Fakultätsräte und des Rates für Studentische Hilfskräfte (SHK-Rat) werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte werden grundsätzlich nach Gruppen getrennt gewählt; die Mitglieder des SHK-Rats werden ausschließlich in der Gruppe der Studierenden gewählt.

Die Wahlhandlung ist hochschulöffentlich.

I. Zusammensetzung des Senats

Der <u>Senat</u> besteht aus **29** stimmberechtigten Mitgliedern: **15** Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (und zwar fünf aus der Medizinischen Fakultät, vier aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, vier aus der Philosophischen Fakultät und jeweils einer bzw. einem aus der Juristischen wie auch der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät), **5** Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, **5** Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studierenden sowie **4** Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung.

II. Zusammensetzung der Fakultätsräte

Ein <u>Fakultätsrat</u> wird für jede Fakultät gewählt. Den Fakultätsräten gehören als stimmberechtigte Mitglieder 8 Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, 3 Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studierenden und, mit Ausnahme der Medizinischen Fakultät, jeweils 2 Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter und 2 Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gehören davon abweichend 3 Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und keine Vertreterin und kein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an.

III. Zusammensetzung des SHK-Rats

Dem <u>Rat für Studentische Hilfskräfte (SHK-Rat)</u> gehören **5** Studierende an, jeweils eine Studierende oder ein Studierender aus jeder der fünf Fakultäten.

B. Zugehörigkeit zu den Gruppen

Die **Zugehörigkeit zu den Gruppen** bestimmt sich nach § 11 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §§ 9 und 79 Abs. 4 HG.

Wahlberechtigte, die mehreren Mitgliedergruppen, Fakultäten oder Einrichtungen angehören, werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses von Amts wegen unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Nennungen in Hochschulgesetz und Grundordnung abschließend einer Gruppe und/oder Fakultät oder Einrichtung zugewiesen (zugewiesene Wahlberechtigte). Geben zugewiesene Wahlberechtigte spätestens bis zum Ende der Auslegungsfrist nach § 10 Abs. 2 der Wahlordnung gegenüber dem Wahlausschuss eine Erklärung ab, in welcher Gruppe, Fakultät oder Einrichtung das Wahlrecht abweichend von der Festlegung ausgeübt werden soll, so werden die Zuweisung und das Wählerverzeichnis entsprechend korrigiert. Eine Zuweisung zu Gruppen, Fakultäten oder Einrichtungen, zu denen am Stichtag keine Mitgliedschaft bestand, ist ausgeschlossen. Vgl. hierzu unter Ziff. E.

C. Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden beträgt in jedem Gremium 1 Jahr (§ 2 Abs. 6 GO) und beginnt zum 1. Oktober 2023 und endet am 30. September 2024.

Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen im Senat beträgt 4 Jahre, beginnt mithin am 1. Oktober 2023 und endet am 30. September 2027 und in den Fakultätsräten 2 Jahre, beginnt mithin am 1. Oktober 2023 und endet am 30. September 2025.

D. Wahlausschuss

Für die Durchführung der Wahlen hat der Senat einen gemeinsamen Wahlausschuss gewählt. Dem Wahlausschuss gehören als Mitglieder an:

für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hoch-

für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen Ralf Matalla

und Mitarbeiter:

schullehrer:

für die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Klaus Driller

in Technik und Verwaltung:

für die Gruppe der Studierenden: Christian Bruns

Als stellvertretende Mitglieder wurden gewählt:

für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hoch- Prof. Dr. Frank Dietrich

schullehrer:

für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen Frank Hommes

und Mitarbeiter:

für die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Gabriele Meurer

in Technik und Verwaltung:

für die Gruppe der Studierenden: N.N.

Den Vorsitz im gemeinsamen Wahlausschuss führt Frau Kirsten Ugowski, Stabsstelle Justitiariat. Die Vertretung übernimmt Frau Isabel Schenk, ebenfalls Stabsstelle Justitiariat.

E. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt und wählbar bei den Wahlen zum <u>Senat und zu den Fakultätsräten</u> sind alle Mitglieder der Universität, die zum Stichtag **25. April 2023** in das festgestellte Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgenommen wurden. Zum Verzeichnis der Wahlberechtigten siehe unter **Ziff. F**.

Bei den Wahlen zu dem <u>Rat der studentischen Hilfskräfte</u> sind die Mitglieder der Gruppe der Studierenden wahlberechtigt und wählbar, die am Stichtag **25. April 2023** für einen von der jeweiligen Fakultät der HHU angebotenen Studiengang eingeschrieben sind und in das festgestellte Wählerverzeichnis aufgenommen wurden. Das aktive und passive Wahlrecht kann nur in einer Fakultät ausgeübt werden.

Wahlberechtigte, die mehreren Fakultäten oder Gruppen angehören, müssen bis zum **9. Mai 2023** gegenüber dem Wahlausschuss (Anschrift siehe unter **Ziff. N.**) in Textform oder zur Niederschrift erklären, in welcher Fakultät oder Gruppe das Wahlrecht ausgeübt werden soll.

Nach Ablauf der Frist (9. Mai 2023) werden Studierende, die gleichzeitig in Studiengängen mehrerer Fakultäten eingeschrieben sind, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemeinsamen Wahlausschusses von Amts wegen einer Fakultät in der Reihenfolge der Nennungen im Hochschulgesetz und Grundordnung zugeordnet. Vorrangig ist die Erklärung bei der Einschreibung/Rückmeldung zu beachten.

Nach Ablauf der Frist (9. Mai 2023) werden Studierende, die gleichzeitig wahlberechtigt der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemeinsamen Wahlausschusses von Amts wegen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet; Studierende, die gleichzeitig wahlberechtigt der Gruppe der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in Technik und Verwaltung angehören, werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemeinsamen Wahlausschusses der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung zugeordnet. Soweit Doktorandinnen und Doktoranden zugleich

Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung sind, sind diese nicht in der Gruppe der Studierenden wahlberechtigt.

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat für jedes Gremium jeweils eine Stimme.

F. Verzeichnis der Wahlberechtigten

Es wird zum Stichtag **25. April 2023** ein Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgestellt, das den Familiennamen und Vornamen, den Namen der Einrichtung, Gruppen- und Wahlkreiszugehörigkeit und das Geburtsdatum enthält.

- I. Wahlberechtigte, die am **25. April 2023** wahlberechtigt waren, werden in diese Verzeichnisse der Wahlberechtigten aufgenommen. Die Verzeichnisse werden von der Verwaltung erstellt.
- II. Allen Wahlberechtigten obliegt es, nach erfolgter Feststellung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten, zu prüfen, ob sie in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen und in dem richtigen Wahlkreis oder Fakultät aufgeführt sind. Die Wahlberechtigten können dazu im Internet über das Portal https://udele.hhu.de oder über https://idm.hhu.de (dort über den grünen Button "Gremienwahlen HHU") durch eine Einwahl mit den jeweils aus dem IDM bekannten Zugangsdaten Einsicht in die die eigene Person betreffenden Daten nehmen, diese nötigenfalls korrigieren lassen und sich somit über ihre Wahlberechtigung informieren. Die Übertragung der personenbezogenen Daten geschieht dabei über eine gesicherte Verbindung.

Ferner kann in die Verzeichnisse der Wahlberechtigten sowie in die Wahlordnung

im Verwaltungsgebäude 16.11, Ebene 01, Raum 23 vom 3. bis zum 9. Mai 2023 arbeitstäglich in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Einsicht genommen werden.

Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

<u>Einwendungen</u> gegen die Verzeichnisse können bis zum Ablauf des **9. Mai 2023** gegenüber dem gemeinsamen Wahlausschuss in Textform oder zur Niederschrift (Anschrift siehe unter **Ziff. N.**) geltend gemacht werden. Über den Einspruch entscheidet der gemeinsame Wahlausschuss unverzüglich. Diese Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

Der gemeinsame Wahlausschuss stellt die Verzeichnisse der Wahlberechtigten nach dem **9. Mai 2023** sowie erfolgter Entscheidung über alle Einsprüche durch Beschluss fest.

G. Wahlvorschläge

Jedes wählbare bzw. wahlberechtigte Mitglied einer Mitgliedergruppe kann sich selbst oder andere Mitglieder seiner Gruppe in seinem Wahlkreis zur Wahl für den Senat, die Fakultätsräte und den SHK-Rat vorschlagen.

I. Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten

Für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten gelten für den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge jeweils folgende Regelungen:

- 1. Die Wahlvorschläge auf jeder Liste sollen mindestens eine Kandidatin oder einen Kandidaten mehr umfassen als die Zahl der in dem Wahlkreis zu vergebenden Sitze.
- 2. Bei den Wahlvorschlägen soll auf die geschlechtsparitätische Repräsentanz geachtet werden.
- 3. Die Listenvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) eine oder einen für die Wahlvorschläge Verantwortliche oder Verantwortlichen,
 - b) Bezeichnung der Gruppe,
 - c) ein kennzeichnendes Stichwort,
 - d) Name, Vorname der Kandidatinnen und Kandidaten (fakultativ auch die Fakultäts- oder Fachzugehörigkeit oder Dienststelle),
 - e) das Geburtsdatum,
 - f) falls bei den Wahlvorschlägen eine geschlechtsparitätische Repräsentanz nicht erreicht wurde, die hierfür maßgeblichen Gründe.
 - g) eine schriftliche Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten, eine eventuelle Wahl anzunehmen.
- 4. Ist kein kennzeichnendes Listenstichwort angegeben, vergibt der Wahlausschuss ein Stichwort. Ist keine Person als Verantwortliche oder Verantwortlicher für die Wahlvorschläge benannt, gilt die erste in der Liste aufgeführte Person als Verantwortliche oder Verantwortlicher.
- 5. Jede Kandidatin oder jeder Kandidat darf nur auf einer Liste zur Wahl eines Gremiums geführt werden.

II. Wahlen zum Rat für die Studentischen Hilfskräfte

Die Wahlvorschläge für die Wahlen zum SHK-Rat müssen folgende Angaben enthalten:

- a) eine oder einen für die Wahlvorschläge Verantwortliche oder Verantwortlichen,
- b) Name, Vorname, Geburtsdatum der Kandidatin oder des Kandidaten.
- c) eine schriftliche Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten, eine eventuelle Wahl anzunehmen.

III. Gemeinsame Regelungen für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zum Rat für die Studentischen Hilfskräfte

Bei der Wahl zum Senat und zu den Fakultätsräten und zum Rat für die Studentischen Hilfskräfte gelten für die Wahlvorschläge im Übrigen folgende gemeinsame Regelungen:

Die Wahlvorschläge für alle Gruppen sowie die Einzelkandidaturen zum Rat für die Studentischen Hilfskräfte sind bis zum 12. Mai 2023 beim Wahlausschuss (Anschrift siehe unter Ziff. N.) einzureichen. Dabei kann der gemeinsame Wahlausschuss Wahlvorschläge und getrennt davon die Erklärungen der Kandidatinnen und Kandidaten, eine eventuelle Wahl anzunehmen, auch elektronisch annehmen.

Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Es wird empfohlen, Vordrucke für die Erstellung von Wahlvorschlägen, die die Formvorschriften der Wahlordnung erfüllen, zu benutzen. Diese Vordrucke sind unter https://hhu.de/wahlen2023 als pdf-Dokument abrufbar. Sie können auch bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (Anschrift und Telefonnummern siehe unter Ziff. N.) angefordert werden.

Der gemeinsame Wahlausschuss prüft die fristgemäß eingereichten Wahlvorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, so weist er sie zurück und fordert im Fall behebbarer Mängel die für die Wahlvorschläge Verantwortlichen auf, die Mängel umgehend zu beheben.

Der gemeinsame Wahlausschuss veröffentlicht spätestens am 17. Tag vor dem Wahltermin (Urnenwahl), das ist der <u>27. Mai 2023</u>, die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität.

Gegen die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen oder die Streichung von Personen kann innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Bekanntgabe von den Verantwortlichen oder den gestrichenen Personen Einspruch beim gemeinsamen Wahlausschuss eingelegt werden. Dieser entscheidet unverzüglich über den Einspruch. Diese Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren gemäß § 19 der Wahlordnung nicht aus.

H. Briefwahl

Die Wahl erfolgt als Urnenwahl; Briefwahl ist grundsätzlich auf Antrag zulässig; für die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer hat der gemeinsame Wahlausschuss die Briefwahl angeordnet. Eine Wahlbenachrichtigung wird nicht versandt.

I. Antrag auf Briefwahl

Anträge auf Briefwahl können ab dem 13. Mai 2023 schriftlich, per Email (briefwahl@hhu.de), elektronisch über das Portal https://udele.hhu.de oder alternativ über https://idm.hhu.de (dort über den grünen Button "Gremienwahlen HHU") oder persönlich zur Niederschrift im Wahlamt gestellt werden. Dort können auch Änderungen der für die Wahlberechtigten hinterlegten Adressen vorgenommen werden. Briefwahlanträge müssen spätestens bis zum 5. Juni 2023 bei der Geschäftsstelle des gemeinsamen Wahlausschusses (Anschrift siehe unter Ziff. N.) eingegangen sein.

II. Angeordnete Briefwahl

Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen keinen Antrag auf Briefwahl stellen, sondern bekommen ihre Unterlagen unmittelbar per Dienstpost zugestellt. Sollte der Versand an eine andere Adresse als die Dienstadresse gewünscht werden, so kann die Adressänderung per E-Mail (briefwahl@hhu.de), elektronisch über das Portal https://udele.hhu.de oder alternativ über https://idm.hhu.de (dort über den grünen Button "Gremienwahlen HHU") bis spätestens zum Versand der Briefwahlunterlagen vorgenommen werden. Für die angeordnete Briefwahl gelten im Übrigen die unter Ziff. III. und IV. gegebenen Informationen entsprechend.

III. Versicherung an Eides statt

Briefwahlunterlagen bestehen aus Stimmzetteln, Wahlumschlag, Wahlschein und dem Wahlbriefumschlag. Für die gültige Abgabe der Stimmen per Briefwahl muss die wählende Person auf dem Wahlschein an Eides statt versichern, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.

Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn sie

- 1. nicht rechtzeitig eingegangen sind,
- 2. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der unterschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
- 3. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Umschlag enthalten ist,
- 4. der Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält oder
- 5. der Wahlbrief oder der Wahlumschlag unverschlossen sind.

IV. Rücksendung der Wahlunterlagen

Wahlbriefe müssen spätestens bis zum 13. Juni 2023, 17.00 Uhr beim gemeinsamen Wahlausschuss (Anschrift siehe unten Ziff. N.) eingegangen sein. Bei der Rücksendung der Wahlunterlagen kann insbesondere auch von der Hauspost sowie von dem an der Technikzentrale (21.01), auf der Ebene der Universitätsstraße am Fuß der Treppe zum Studierenden Service Center (21.02) befindlichen Terminbriefkasten der HHU Gebrauch gemacht werden. Wahlbriefe können arbeitstäglich zwischen 9.00 Uhr und 13.00 Uhr, am Wahltag, d.h. am 13. Juni 2023, auch zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr im Wahlamt abgegeben werden. Die Wahlunterlagen können auch im Wahlamt arbeitstäglich zwischen 10 und 12 Uhr ausgefüllt werden. Wahlbriefe können am Wahltag (Urnenwahl) auch in die bereitgestellten Urnen geworfen werden.

I. Urnenwahl

Die **Urnenwahl** findet **am 13. Juni 2023 von 09:00 bis 17:00 Uhr** in dem nachstehend aufgeführten Wahllokal statt:

Heinrich-Heine-Universität

Gebäude 21.02, Ebene 00,

Multifunktionsfläche

Studierenden-Service-Center

Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin bzw. der Wähler einen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Die Stimmabgabe wird im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkt.

Wird bei der späteren Auszählung der Briefwahlstimmen anhand des Vermerks im Wählerverzeichnis festgestellt, dass der oder die Wahlberechtigte auch von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, so ist die Briefwahlstimme ungültig.

J. Sitzverteilung

Die zur Verfügung stehenden Sitze werden bei den **Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten** nach dem Prinzip der personalisierten Verhältniswahl vergeben. Die Wahlen zum **Rat für Studentische Hilfskräfte** erfolgen als Persönlichkeitswahl.

K. Wahlkreise

Die Wahlen finden in Wahlkreisen statt.

I. Senat

Bei den Wahlen zum Senat wird für jede Mitgliedergruppe je ein universitätsweiter Wahlkreis gebildet. Hiervon abweichend wird in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in fünf Fakultätswahlkreisen gewählt (vgl. Anlage 1 zur Wahlordnung).

II. Fakultätsräte

Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten bildet jede Fakultät jeweils einen Wahlkreis. Hiervon abweichend wird in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den in der Wahlordnung festgelegten Wahlkreisen (vgl. Anlage 2 zur Wahlordnung).

III. SHK-Räte

Bei den Wahlen zum SHK-Rat bildet jede Fakultät jeweils einen Wahlkreis.

L. Ergebnisse der Wahlen

Nach Abschluss der Wahlen ermittelt der Wahlausschuss die Wahlergebnisse, stellt sie fest und veröffentlicht sie in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität.

M. Einspruch

Gegen die Gültigkeit der Wahlen kann jede und jeder Wahlberechtigte binnen 7 Tagen nach der Bekanntmachung der Wahlergebnisse in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität beim gemeinsamen Wahlausschuss (Anschrift siehe unter Ziff. N.) schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben. Über die Einsprüche entscheidet das Rektorat auf der Grundlage eines Vorschlags des gemeinsamen Wahlausschusses.

Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wählbarkeit bzw. die Wahlberechtigung oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

Die Wahlordnung kann unter https://hhu.de/wahlen2023 als pdf-Dokument abgerufen oder beim gemeinsamen Wahlausschuss angefordert werden.

N. Anschrift des Wahlausschusses

Die Anschrift der Geschäftsstelle des gemeinsamen Wahlausschusses lautet:

Wahlamt, Justitiariat Gebäude 16.11 Universitätsstraße 1 40225 Düsseldorf Email: wahlen@hhu.de

Die Geschäftsstelle erteilt Auskunft unter der Telefonnummer 81-11383 oder 81-11518.

Die Sitzungstermine und die Protokolle der Sitzungen des Wahlausschusses finden Sie unter

https://hhu.de/wahlen2023

Düsseldorf, den 14.03.2023

Für den gemeinsamen Wahlausschuss Die Vorsitzende

Kirsten Ugowski

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet.
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.